

The Creation of the American Republic, 1776-1787 [Gordon S. Wood]

Autor(en): **Burckhardt, Andreas**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **20 (1970)**

Heft 1/2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nössischen Zustände des 17. Jahrhunderts gewinnen wie sie andere historische Quellen nicht zeigen.

Bregenz

Karl Heinz Burmeister

GORDON S. WOOD, *The Creation of the American Republic, 1776–1787*.
Williamsburg, Virginia, University of North Carolina Press, 1969.
XIV/653 S.

Es ist wieder und wieder gesagt worden, nicht die Loslösung von England, sondern die Sanktionierung des republikanischen Denkens in den Verfassungen der einzelnen amerikanischen Staaten und in der Bundesverfassung sei die eigentliche amerikanische Revolution gewesen. Was bisher vor allem im engeren Bereich der Verfassungsgeschichte und meistens als Übergang von der Konföderation zum Bundesstaat dargestellt worden ist, hat nun Professor Gordon S. Wood von der Brown University (Providence, Rhode Island) zu einer Gesamtschau des politischen Denkens in den Einzelstaaten zwischen 1776 und 1787 erweitert und durch subtile Analysen der Wechselwirkungen zwischen politischen Leitideen und politischen Vorgängen vertieft. Damit erscheinen die Bundesverfassung und das amerikanische politische System in seiner vollen Ausprägung nicht mehr so sehr als Fortsetzung der obsolet gewordenen Konföderation, sondern als Endergebnis einer langwierigen, zähflüssigen Entwicklung, deren Wendepunkte durch politische Auseinandersetzungen in den einzelnen Staaten und die schrittweise Klärung der konventionellen republikanischen Ideale gegeben sind. Dem Autor ist über weite Strecken das Kunststück gelungen, thematische Querschnitte und Einzelstudien mit dem chronologischen Ablauf der gesamten Entwicklung in Einklang zu bringen – keine geringe Leistung angesichts der Fülle von Ideen, deren Geschichte er verfolgt. Wood hat großen Sinn für die thematische Vielschichtigkeit und die chronologische Komplexität der Wandlungen im politischen Denken bewiesen, indem er, statt einfach eine geradlinige «Entwicklung» zum großen Monument der Bundesverfassung zu zeigen, alle Mäanderlinien des Prozesses nachgezeichnet hat: schrittweise, fragmentarisch, meist an verschiedenen Orten und zu verschiedener Zeit, aus zahlreichen Konflikten zwischen althergebrachten Vorstellungen und dem Zwang zur Anpassung an die Realitäten der Tagespolitik, im Schmelzofen politischer Kontroversen in einzelnen Staaten haben sich die Leitgedanken entfaltet, die schließlich, nach einer letzten Klärung im Bundeskonvent und in den Ratifizierungsdebatten, der Verfassung der USA zum Durchbruch verhalfen.

Diese Wandlungen in einer Rezension auf ihre Ausgangspunkte und Ergebnisse reduzieren, heißt eben jene Zwischenstationen des graduellen Wandels auslassen und dem Buch damit Unrecht tun. Immerhin sei soviel gesagt: die klassische Lehre vom Vertrag zwischen Volk und Obrigkeit als der Grundlage staatlicher Ordnung wich der Vorstellung vom Gesellschaftsvertrag, der alle Mitglieder der Gemeinschaft als völlig gleichberechtigt einschließt.

Dementsprechend trat der Gedanke, das Volk behalte sich gegenüber der Obrigkeit gewisse Grundrechte vor, hinter der Idee des vollkommen repräsentativen Charakters aller Regierungsgewalten zurück, wobei Bestimmungen für Revisionsverfahren das alte Widerstandsrecht gewissermaßen institutionalisierten. An die Stelle der herkömmlichen Lehre von der vollen Souveränität der Legislativen kraft delegierter Autorität trat die Lehre von der ununterbrochenen, ungeteilten Souveränität des Volkes; in seinem Namen amtieren die drei Gewalten, jede bloß mit partieller Autorität versehen und im gleichen Maße repräsentativ wie die beiden anderen. Dies bedeutet, daß die weit über 1776 hinaus wirksame Vermischung der Dreigewaltenlehre mit der Idee getrennter Vertretungen für besondere Stände 1787 überwunden war. In diesem Sinne wurde das Zweikammersystem 1787 als unentbehrliche Aufteilung politischer Macht und nicht mehr als Vertretung verschiedener Interessen oder gar Stände gerechtfertigt. Die Lehre von der Gewaltentrennung, die in den 1770er Jahren vorwiegend zur Eindämmung der exekutiven Gewalt gedient hatte, erschien zuletzt in ihrer reinen Ausprägung. Alles in allem wurde nach 1780 deutlich, daß die politischen Lehren der Revolutionszeit und der ersten Verfassungen teils eingeschränkt, teils erweitert werden mußten, bevor sie sich mit den grundlegenden Aspirationen des republikanischen Denkens deckten. Die Bundesverfassung zu konzipieren und zu ratifizieren, war erst möglich, nachdem der Anspruch auf eine Kongruenz der republikanischen Institutionen und der nach wie vor heterogenen Gesellschaftsstruktur preisgegeben war.

Wood hat es nicht bei einer blutleeren Verfassungs- und Ideengeschichte bewenden lassen. Sein Hauptverdienst ist es, bis in feinste Verästelungen hinein geschildert zu haben, wie das politische Selbstverständnis der Amerikaner auf jeder Stufe der Entwicklung durch Zukunftshoffnungen wie Befürchtungen geformt worden ist. Wood hat der Rolle der emotionalen Faktoren bei der Entstehung ideologischer Gedankenkomplexe ähnlich Rechnung getragen, wie dies sein Lehrer Bernard Bailyn in seinem Werk über das politische Denken der Kolonisten vor 1776 getan hat. Was den politischen Ideen ihre Durchschlagskraft und den Reformvorschlägen den Akzent der Dringlichkeit verlieh, war nicht so sehr die momentane politische Opportunität als das jeweils vorherrschende Bewußtsein einer bedrohlichen Diskrepanz zwischen den republikanischen Idealen, dem amerikanischen Sendungsbewußtsein und der politischen Wirklichkeit. So folgten, und überschnitten sich bis zu einem gewissen Grade, die Erkenntnis, daß sich unter der neuen Ordnung die erhoffte moralische Eignung des Volkes zur republikanischen Gemeinschaft bestätigen müsse, später die Hoffnung, die Praxis republikanischer Disziplin und ein entsprechendes Bildungswesen würden eine Läuterung der Bürger herbeiführen, und zuletzt die Angst vor einem Versinken der Republiken im Chaos lokaler Wirren und überstarker Sonderinteressen.

Eine Erklärung dieser Art hat Wood auch für den Gegensatz zwischen Federalists und Antifederalists gefunden: die Gegner der Bundesverfassung

waren überzeugt, eine Verschwörung der Gebildeten und sozial Prominenten, eine geheime Aristokratie, bekämpfen zu müssen, während die Federalists angesichts des Versagens der meisten Einzelstaaten (nicht so sehr der Konföderation) befürchteten, die republikanische Staatsform sei ohne Zustandekommen des Bundesstaates nicht mehr zu retten. Mit dieser Interpretation hat sich Wood den Schlingen der unausrottbaren Debatte über die ökonomischen und sozialen Determinanten des Gegensatzes zwischen den beiden Gruppen auf plausible Weise entzogen.

Woods Darstellung ist von außergewöhnlicher, kaum überblickbarer Länge. Diese ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß das Spektrum der politischen Lehren und Konflikte im beschriebenen Zeitraum viel breiter war als etwa in den Revolutionsjahren vor der Unabhängigkeitserklärung. Manche Konflikte, welche bis 1776 durch den alles beherrschenden Gegensatz zu England verdeckt worden waren, brachen nach der Trennung mit doppelter Gewalt hervor; viele Probleme stellten sich erst, als die neuen Verfassungen in Kraft getreten waren. Bedauerlich ist, daß der Autor Zitaten aus parlamentarischen Debatten, aus der politischen Publizistik und aus privaten Briefen kurzerhand gleichen Rang eingeräumt hat, ohne den Wirkungskreis der einzelnen Aussagen abzuschätzen. Da der Werdegang der einzelnen Ideen anhand von Texten aus verschiedenen Jahren und aus verschiedenen Staaten nachgezeichnet wird, wäre es wünschenswert gewesen, wenn hinter der wachsenden Klärung und Polarisierung des politischen Denkens auch das reale Gewebe von persönlichen Beziehungen und Einflüssen sichtbar geworden wäre. Aber das heißt zuviel verlangen. Professor Wood hat mehr als genug gegeben, indem er die Vielfalt des ideologischen Wandels mit all seinen Windungen zu einem Gesamtbild geformt hat, das uns vollauf verstehen läßt, wie die einflußreichsten Merkmale des modernen Verfassungsdenkens entstanden sind.

Cambridge Mass. USA

Andreas Burckhardt

KARL OTMAR VON ARETIN, *Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität*. Teil I: *Darstellung*. XX/506 S., Abb. Teil II: *Ausgewählte Aktenstücke, Bibliographie, Register*. VIII/450 S. Wiesbaden, Steiner, 1967. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Bd. 38. Abt. Universalgeschichte.)

Es ist für jeden Rezensenten eine besondere Freude, wenn er ein Werk anzeigen darf, das seine eigenen Ansichten in anderer Problemstellung und in anderen Zeiträumen bestätigt, ohne daß wechselseitige Beziehungen diese Gemeinsamkeit erklären würden. Freiherr von Aretin schildert in seiner umfangreichen Habilitationsschrift, der ein zweiter Band mit Dokumenten beigegeben ist, die letzten dreißig Jahre des heiligen römischen Reichs unter dem Gesichtspunkt des Gegensatzes von Reichsverfassung und Staatssouveränität.